

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 01.02.2002

2002/055
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2002	
Rat der Stadt	21.03.2002	

Betreff

Inanspruchnahme einer Kreditermächtigung aus dem Jahr 2000 in Höhe von ursprünglich 3.500.000 DM (=1.789.521,59 €, abgerundet 1.789.500 €)

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt – in Änderung des Ratsbeschlusses vom 14. 12. 2000 – dem weiteren Vortrag des Haushaltseinnahmerestes

bei der HHSt. 1.910.3770.7 – Kredite des Kreditmarktes – in Höhe von 3.500.000 DM

in das Haushaltsjahr 2002 in Höhe von abgerundet 1.789.500 € zu.

Im Haushaltsjahr 2001 erhöht sich dadurch die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage, weil der Anteil aus dem Verkaufserlös des Geschäftsanteils der Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH nicht zur Alternativfinanzierung dieser Kreditermächtigung eingesetzt wird.

Über die Verwendung des zusätzlich zur Verfügung stehenden Betrages aus dem Verkaufserlös entscheidet der Rat im Laufe des Haushaltsjahres 2002 bzw. im Rahmen des Jahresabschlusses 2002.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat am 14. 12. 2000 die Veräußerung des Geschäftsanteils an der Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH (GeWo) beschlossen. Der Verkaufserlös sollte im Haushaltsjahr 2001 unter anderem zur Alternativfinanzierung der Kreditermächtigung aus dem HJ 2000 (Haushaltseinnahmerest 2001) in Höhe von 3.500.000 DM eingesetzt werden.

Die im übrigen beschlossene Zuführung des Restbetrages zur Allgemeinen Rücklage war somit um diesen Betrag zu verringern.

Die Haushaltslage der Haushaltsjahre 2001 (Jahresabschluß) und 2002 (Übergangswirtschaft bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2002) macht es nach Auffassung der Verwaltung erforderlich, abweichend vom vorgenannten Ratsbeschluß die Kreditermächtigung in das Jahr 2002 weiter vorzutragen. Nach § 85 Abs. 2 GO NRW gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung. Danach darf diese Kreditermächtigung bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2002 in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der Währungsumstellung schlägt die Verwaltung eine Abrundung von 3.500.000 DM = 1.789.521,59 € auf 1.789.500 € vor.

Durch die Änderung dieser Finanzierung werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2001 aus dem Verkaufserlös der GeWo-Beteiligung weitere 3.500.000 DM der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Über die Verwendung der Mittel wird dem Rat der Stadt im Laufe des Jahres 2002 bzw. zum Jahresabschluß 2002 ein Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt (z.B. Verzicht auf die geplante Darlehensaufnahme in gleicher Höhe im HJ 2002 – eine Änderung der Kreditaufnahmen insgesamt würde dann nicht eintreten). Das in dieser Vorlage vorgeschlagene Verfahren wurde mit der Kommunalaufsicht erörtert; eine Zustimmung ist nicht erforderlich.

Abschließend weist die Verwaltung noch auf § 81 Abs. 2 GO NRW hin: Danach darf die Stadt im Haushaltsjahr 2002 während der Übergangswirtschaft mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Diese Bestimmung ist für die Stadt Castrop-Rauxel nicht anwendbar, da im HJ 2001 Kredite nicht veranschlagt waren. Inwieweit die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme gem. § 75 Abs. 7 Nr. 2 (Genehmigung zur Überschreitung des Kreditrahmens ggfs. unter Bedingungen und Auflagen) erteilen würde, kann zur Zeit nicht beurteilt werden.

Kurzzeichen					
beteiligte Bereiche					